
20. Finden die Vorschriften in §. 120 a der Reichsgewerbeordnung Anwendung auf Streitigkeiten zwischen Ziegelmeister und Ziegeleibesitzer?

III. Civilsenat. Urth. v. 12. Juni 1885 i. S. S. (Bekl.) w. N. (Kl.)
Rep. III. 105/85.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Zwischen dem Ziegeleibesitzer S. zu Osnabrück und dem Ziegelmeister N. zu Almenau wurde am 20. Januar 1883 ein „Arbeitsvertrag“ abgeschlossen. Nach demselben übernimmt der Ziegelmeister N. den diesjährigen Betrieb der zu Hellern belegenen Dampf- und Handziegelei des S. behufs Anfertigung von Handstrichsteinen, Einkarren von allen auf den Ziegelwerken fabrizierten Ziegelsteinen und verschiedene speziell benannte Arbeiten gegen eine bestimmte nach der Zahl der fabrizierten Steine zu festgesetzte Vergütung. N. hatte zu diesem Zwecke die erforderlichen Arbeiter zu engagieren, die Gerätschaften in Stand zu setzen und zu unterhalten, teilweise auch selbst anzuschaffen und die s. g. Kommune zu übernehmen. Das Brennen der in die Öfen eingesetzten Steine lag dem N. nicht ob und es war in dem Vertrage bemerkt, daß er den Anordnungen des S. nachzukommen habe. Der Kläger geriet mit dem Beklagten in Streitigkeiten, gab den Ziegeleibetrieb vor der festgesetzten Zeit auf und forderte klagend die Zahlung von 721 M an Lohn für die gelieferten Steine und für die zum Zwecke der Fabrikation derselben geleisteten Arbeiten. Beklagter schützte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor, indem er geltend machte: der Kläger habe sich mit seinem klagend erhobenen Ansprüche in Gemäßheit der Vorschrift im §. 120 a G.O. an den Gemeindevorsteher zu Hellern gewandt, sei von diesem mittelst Beschlusses vom 28. Juli 1883 abge-

wiesen und habe die gegenwärtige Klage nicht innerhalb der im §. 120a a. a. D. festgesetzten 10 tägigen Frist erhoben.

Das Landgericht erachtete den Einwand für begründet und wies die Klage ab; das Oberlandesgericht verwarf dagegen den Einwand. Die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat durch die Entscheidung, daß die Vorschrift des §. 120a Gew.D. nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878, wonach Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben sich beziehen, soweit besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen sind, soweit solche aber nicht bestehen, die Entscheidung durch die Gemeindebehörde erfolgen soll, und wonach gegen diese Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen offensteht, im vorliegenden Falle nicht anzuwenden sei, weil der Kläger zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des §. 120a a. a. D. nicht zu rechnen sei, diese gesetzliche Vorschrift nicht verletzt; seine Entscheidung ist vielmehr zu billigen.

Der Berufungsrichter geht zunächst mit Recht davon aus, daß für die Beurteilung der Stellung des Klägers zu dem Beklagten und zu dem Ziegeleibetriebe desselben der Inhalt des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages vom 20. Januar 1883 maßgebend sei. Er folgert aus den in diesem enthaltenen Bestimmungen, insbesondere daraus, daß der Kläger als Ziegelmeister den diesjährigen Betrieb der Dampf- und Handziegelei des Beklagten behufs Anfertigung von Handstrichsteinen, Einfarren von allen auf dem Ziegelwerke überhaupt fabrizierten Ziegelsteinen und verschiedene speziell benannte Arbeiten übernommen, daß er zu diesem Zwecke eine Anzahl Arbeiter engagiert, verschiedene Geräte, Licht &c für sich und seine Leute anzuschaffen und zu halten, und ferner die f. g. Kommune übernommen hatte, daß der Kläger während mehrerer Monate (1. April bis 15. Oktober 1883) die gesamte Leitung und Beaufsichtigung der Ziegelfabrik und des Personales verantwortlich zu besorgen hatte, daß er sonach eine höhere Stellung, als ein gewöhnlicher Arbeiter eingenommen habe, seine Thätigkeit besonders eine kontrollierende und dirigierende gewesen sei. Diese, übrigens auch nach dem Inhalte des Vertrages zutreffende Beurteilung der Stellung des Klägers zu dem

Ziegeleibetriebe des Beklagten und zu diesem selbst ist bei der Frage zu Grunde zu legen, ob der Kläger im Sinne des §. 120 a Gew. D. als ein „Arbeiter“ anzusehen, und ob das Berufungsgericht, indem es diese Frage verneint hat, von einer unrichtigen Auffassung des §. 120 a a. a. D. ausgegangen sei. Dieses ist nicht der Fall. Unter „Arbeitern“ im Sinne des §. 120 a Gew. D. sind allerdings nicht Arbeiter im gewöhnlichen Sinne, sondern die gewerblichen Arbeiter, also die Gewerbehilfen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) zu verstehen. Zu diesen gehören aber nicht solche Personen, welchen eine selbständige Leitung und Beaufsichtigung des betreffenden Gewerbe- oder Fabrikbetriebes oder des in demselben beschäftigten Personales zusteht, welche eine dirigierende und kontrollierende Stellung einnehmen. Daß der Kläger eine solche Stellung gehabt habe, ist festgestellt. Gegen diese Beurteilung der Sache kann auch nicht geltend gemacht werden, daß dem Kläger nicht der gesamte Betrieb der Ziegelfabrik des Beklagten übertragen worden sei, insbesondere nicht das Brennen der Ziegel und der fabrixierten Steine. Entscheidend ist, daß er einen Teil des Fabrikbetriebes, die Anfertigung der Steine und Ziegel bis zum Brennen unter eigener Verantwortlichkeit selbständig übernommen hatte, für diesen Teil des Fabrikbetriebes also ihm die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und des Personales zustand. Und ebensowenig wird die Auffassung des Berufungsgerichtes dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger nach dem Vertrage den Anordnungen des Beklagten nachzukommen hatte und daß er auch selbst bei der Anfertigung der Steine, bezw. bei den hierzu erforderlichen Vorarbeiten vorübergehend mitthätig gewesen ist.“